

KUNDMACHUNG

über die

Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 183/2019, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

29. September 2019

festgesetzt.

- § 3. Als Stichtag wird der **9. Juli 2019** bestimmt.“

Kundmachung
angeschlagen am 09.07.2019

abgenommen am



Der Bürgermeister:

Kundmachung

über die

Auflegung des Wählerverzeichnisses und des Berichtigungsverfahrens

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl

am 29. September 2019 liegt

von30. Juli..... 2019 bis einschließlich 8. August 2019

täglich (am Sonntag kann die Ermöglichung
der Einsichtnahme unterbleiben)

Wochentag(e)	30.07.-08.08.2019 (Di.-Do., ausgen.Son.)	von	07.30	bis	12.00	Uhr
Wochentag(e)	03.08.2019 (Samstag)	von	08.00	bis	12.00	Uhr
Wochentag(e)	05.08.2019 (Montag)	von	13.00	bis	18.30	Uhr

am Gemeindeamt Annaberg

zur öffentlichen Einsicht auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerverzeichnis einer Gemeinde (die Wählerverzeichnis ist, was das Alter der eingetragenen Personen betrifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2004) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das 15. Lebensjahr im Jahr 2019 vollenden oder vor dem 1. Jänner 2019 vollendet (Jahrgang 2004 und ältere) und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen Antrag auf Eintragung in die Wählerverzeichnis gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (9. Juli 2019) in der Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl (29. September 2019) das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 29. September 2003 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (8. August 2019) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt) ausgefülltes Wähleranfrageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragsstellerinnen oder mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranfrageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht unterschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählerverzeichnisgesetzes 2018 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Kundmachung
angeschlagen am 23.07.2019

abgenommen am

Der Bürgermeister:



Ortsgemeinde Annaberg - Lungötz



Kundmachung

betreffend Nationalratswahl am 29. September 2019

Gemäß § 15(5) NRWO 1992 i.d.g.F. werden die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde, der Sprengelwahlbehörde öffentlich kundgemacht:

GEMEINDEWAHLBEHÖRDE = Sprengelwahlbehörde I – Annaberg

- A) Gemeindewahlleiter:
Bürgermeister Martin Promok, Hefenscher 42, 5524 Annaberg
- B) Gemeindewahlleiter Stellvertreter:
Vize-Bgm. Rupert Pölzleitner, Braunötzhof 2, 5524 Annaberg
- C) Beisitzer:
- | | |
|-----------------------------------|-----|
| Peter Hirscher, Hefenscher 97 | ÖVP |
| Sonja Ziller, Hefenscher 10a | ÖVP |
| Michael Krallinger, Annaberg 14 | ÖVP |
| Johann Wallinger, Annaberg 30 | ÖVP |
| Annemarie Schlager, Hefenscher 2 | ÖVP |
| Peter Kendlbacher, Steuer 45 | SPÖ |
| Mario Oberauer, Annaberg 27 | SPÖ |
| Christian Wallinger, Annaberg 157 | FPÖ |
| Christian Haigermoser, Klockau 4 | FPÖ |
- D) Ersatzbeisitzer:
- | | |
|----------------------------------|-----|
| Rupert Hirscher, Hefenscher 101 | ÖVP |
| Hanspeter Hirscher, Annaberg 122 | ÖVP |
| Elke Haitzmann, Neubach 107 | ÖVP |
| Georg Hirscher, Braunötzhof 3 | ÖVP |
| Peter Kainhofer, Annaberg 25 | ÖVP |
| Manuela Hedegger, Annaberg 7 | SPÖ |
| Florian Pfister, Annaberg 107 | SPÖ |
| Heimo Windhofer, Annaberg 121 | FPÖ |
| Marco Windhofer, Hefenscher 71 | FPÖ |

Sprengelwahlbehörde II – Lungötz

- A) Sprengelwahlleiter:
Christian Quehenberger, Neubach 141, 5523 Lungötz
- B) Sprengelwahlleiter-Stellvertreter
Peter Höll, Neubach 132, 5523 Lungötz
- C) Beisitzer:
- | | |
|--|------------|
| <i>Georg Krallinger, Gappen 54</i> | <i>ÖVP</i> |
| <i>Gerhard Rieger, Neubach 117</i> | <i>ÖVP</i> |
| <i>Angelo Breitfuß, Annaberg 134/4</i> | <i>FPÖ</i> |
- D) Ersatzbeisitzer:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| <i>Hannes Quehenberger, Gappen 5</i> | <i>ÖVP</i> |
| <i>Robert Krallinger, Promberg 24</i> | <i>SPÖ</i> |
| <i>Matthias Hirscher, Promberg 2a</i> | <i>FPÖ</i> |

Der Gemeindevorstand:



Bgm. Martin Promok

angeschlagen am 31.8.19.....
abgenommen am